

# Satzung

## der Freunde und Förderer der Kita Bienenkorb Wardenburg vom 27. Februar 2024

### § 1 Name und Sitz

(1) Der Verein trägt den Namen „Freunde und Förderer der Kita Bienenkorb Wardenburg“, im folgenden Verein genannt, und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 26203 Wardenburg.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kindertagesstättenjahr, beginnend mit dem 01.08. eines jeden Jahres. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.07.2024.

### § 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Verein fördert die evangelische Kindertagesstätte „Bienenkorb“ Wardenburg (im Folgenden KITA genannt) ideell und materiell in Belangen, die nicht unmittelbar Aufgabe des Trägers sind oder über den Rahmen der Etatmittel hinaus, insbesondere durch

- Unterstützung bedürftiger Kinder und ihrer Familien in der Einrichtung in Bezug auf Aktivitäten, die durch den Kindergarten oder den Verein durchgeführt werden
- Förderung der Elternarbeit im Kindergarten
- Unterstützung des Erziehungskonzeptes der Einrichtung
- Ausrichtung und Unterstützung von Veranstaltungen für Kinder, Eltern und die im Kindergarten tätigen Mitarbeiter in kultureller, organisatorischer oder materieller Weise
- Anschaffung und Erhaltung von Spielgeräten und/oder Materialien
- Anschaffung und Erhaltung von sonstigen Einrichtungsgegenständen
- Förderung der Außendarstellung von Verein und KITA in der Öffentlichkeit

(3) Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit mit allen an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an.

(4) Der Förderverein übernimmt dabei keine Aufgaben des Trägers.

(5) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln aus Mitgliedsbeiträgen und die Sammlung von Spenden.

(6) Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sein gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen dient allein gemeinnützigen Zwecken.

(7) Die Mittel des Vereins dürfen entsprechend §58 AO nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

(8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(9) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereins können Eltern der Kinder, die die KITA besuchen, werden, sowie andere natürliche und juristische Personen auf Antrag, wenn sie bereit sind, die Aufgaben und Ziele des Vereins nachhaltig zu fördern.

(2) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

(3) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Geschäftsjahres, ebenso durch Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Die Kündigung muss schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen, bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

(5) Der Ausschluss kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung erfolgen, insbesondere wenn das Mitglied

a) gegen die Satzung grob verstößt

b) durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt

c) den Interessen des Vereins zuwider handelt

d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt und trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.

e) die Rechtspersönlichkeit (bei juristischen Personen) verliert

(6) Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich vom Vorstand zu hören. Die Entscheidung des Vorstands über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Gegen den

Beschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Vorstandsbeschlusses schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

(7) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen und Spenden ist ausgeschlossen.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat dabei eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.

(2) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

(4) In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

(1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Der Beitrag ist im Voraus für das Beitragsjahr zu entrichten.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu. Sie ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- die Festlegung der Richtlinien für den Vorstand zur Erfüllung des Vereinszwecks gemäß den Bestimmungen der Satzung
- Änderung der Satzung
- Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer (im Wahljahr)
- Prüfung und Genehmigung des Jahres- und Kassenberichts
- Benennung des Protokollführers der Mitgliederversammlung
- die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Entlastung des Vorstands und des Kassenprüfers / Kassenwart
- Auflösung des Vereins

(2) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies durch einen schriftlichen Antrag verlangen oder bei Ausscheiden eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes binnen drei Monaten. Die Einladung ergeht schriftlich per E-Mail und per Aushang am „Schwarzen Brett“ des Vereins in der Kita unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher. Anträge an die Tagesordnung sind mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

(3) In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben mit einer Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(5) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen und müssen in der schriftlichen Einladung angekündigt sein.

(6) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Beschlüsse sind in einem Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstand bzw. seinem Stellvertreter und dem Protokollführer unterschrieben wird. Das Protokoll kann von jedem Mitglied beim Protokollführer eingesehen werden.

## **§8 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

(1) Der Vorstand hat eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

(2) Es gelten dabei für die Form die Regelungen des § 7. Die Frist zur Einberufung beträgt mindestens zwei Wochen.

## § 9 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- ein Vorsitzender
- ein stellvertretender Vorsitzender
- ein Kassenwart
- ein Schriftführer / Protokollführer

Personalunion von Kassenwart und Schriftführer ist möglich. Der 1. Vorsitzende wird durch die Mitgliederversammlung jeweils im gleichen Wahljahr für die Dauer von einem Jahr gewählt. Der 2. Vorsitzende wird durch die Mitgliederversammlung ebenfalls in einem Wahljahr einmalig für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wahlen erfolgen jährlich. Kassenwart und Schriftführer werden ebenfalls für die Dauer von einem Jahr gewählt. Unbegrenzte Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter. Der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter sind jeweils alleinvertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können. Wiederwahl, Abwahl und Niederlegung des Amtes sind zulässig.

(4) Die Vereinigung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden in einer Person ist unzulässig.

(5) Satzungsänderungen die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, sofern sie den Zweck des Vereins nicht berühren, bedürfen aber der Zustimmung der nächsten regulären Jahresmitgliederversammlung.

(6) Die jeweilige Leitung des Kindergartens oder eine Erzieherin, sowie eine Vertreterin des Elternrats können zu Vorstandssitzungen hinzugezogen werden und haben dann eine beratende Stimme.

(7) Zu Vorstandssitzungen können in besonderen Fällen Sachverständige mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(8) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner / ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

(9) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

## **§ 10 Beschlussfassung und Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich (auch auf elektronischem Wege) oder telefonisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

(2) Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.

(4) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, fernmündlich oder digital gefasst werden.

(5) Der Vorstand leitet im Einzelnen die sich aus §2 der Satzung ergebenden Arbeiten des Vereins und beschließt über die Verwendung der Mittel.

(7) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel. Dabei ist er an den Vereinszweck und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(8) Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung vor.

(9) Der Vorstand entscheidet über die Annahme von Mitgliedsanträgen.

(10) In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand einem Mitglied den Mitgliedsbeitrag erlassen oder einer außerordentlichen Kündigung zustimmen. Dieses liegt im Ermessen des Vorstandes.

(11) Der Vorstand ist im Zuge der Gründungs- und Eintragungsvorgänge des Vereins ermächtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die nach Auffassung des Vereinsregisters oder des zuständigen Finanzamts für Körperschaften für die Eintragung des Vereins bzw. dessen Anerkennung als gemeinnützig notwendig sind. Derartige Satzungsänderungen dürfen die Bestimmungen über den Vereinszweck, über das Verfahren bei Wahlen und Beschlüssen und über den Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins nicht inhaltlich ändern.

## **§11 Kassenprüfer**

(1) Zur Prüfung der Buchführung und des Kassenberichts wird von der Mitgliederversammlung jährlich ein Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf, gewählt.

(2) Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen. Außerdem ist einmal jährlich der Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung vom Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

(3) Wiederwahl des Kassenprüfers ist zulässig.

## **§ 12 Haftungsbeschränkung**

Die Haftung aller Vorstandsmitglieder für rechtsgeschäftliches und deliktisches Handeln wird auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## **§ 13 Mittel des Vereins**

Die Mittel des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge und Spenden aufgebracht.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die evangelische Kindertagesstätte Bienenkorb in Wardenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 13.02.2024 erstmals verabschiedet.

Die Satzung in ihrer jeweils gültigen Form wird in der Kindertagesstätte ausgehängt.

Wardenburg, 27.02.2024

Die Gründungsmitglieder unterzeichnen wie folgt: